

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID - Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Inhaltsübersicht

1. Vorteile einer Berufshaftpflichtversicherung
2. Besondere Herausforderungen aus Sicht des Berufshaftpflichtversicherers
3. Notwendige Klarstellung zur Berufshaftpflichtversicherung in § 33 Kreditwesengesetz (KWG)

Zusammenfassung

Zur Absicherung Ihres Berufshaftpflichtrisikos benötigen Anlagenberater, Anlagevermittler oder Abschlussvermittler gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 KWG-E entweder ein Anfangskapital in Höhe von 50.000 EUR oder eine Versicherung in Höhe von 1 Mio. EUR für jeden Schadensfall und mit einer Gesamtsumme von mindestens 1,5 Mio. EUR für alle Schadensfälle eines Kalenderjahres. Es liegt auf der Hand, dass schon wegen der Höhe der geforderten Summen die Versicherung sowohl aus Sicht des Verbrauchers als auch aus Sicht des Risikoträgers die vorzugswürdige Alternative ist.

Die Versicherung des Berufshaftpflichtrisikos der Finanzdienstleister hat sich in den Jahren jedoch als äußerst problematisch erwiesen und wird nur noch von einer sehr geringen Anzahl von Haftpflichtversicherern angeboten. Durch die Umsetzung der Regelung der MiFID über die Berufshaftpflichtversicherung in § 33 Kreditwesengesetz wird aber gleichzeitig eine erhöhte Nachfrage nach Versicherungsschutz entstehen.

Dieser Bedarf kann nur gedeckt werden, wenn bei der Ausgestaltung der Versicherung ein angemessener Spielraum erhalten bleibt. Nur dann wird die dauerhafte Versicherung zu adäquaten Prämien möglich sein.

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: 030 / 20 20 – 53 14
Fax: 030 / 20 20 – 63 14

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel. : + 32 / 2 / 282 47 - 30

1. Vorteile einer Berufshaftpflichtversicherung

Im Falle von Schadensersatzansprüchen geschädigter Dritter bieten Haftpflichtversicherungslösungen gegenüber anderen Sicherungsmitteln erhebliche Vorteile:

- a) Eine Haftpflichtversicherung schützt den Risikoträger bzw. sein Eigenkapital, wenn er auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Auch zur Absicherung sehr hoher Forderungen kann Versicherungsschutz angeboten werden. Durch den Risikotransfer auf den Haftpflichtversicherer werden Kapazitäten eröffnet, die durch die strengen für Versicherungsunternehmen geltenden Solvabilitätsanforderungen und die hinter dem Versicherungsunternehmen stehenden Rückversicherer größtmögliche Sicherheit bieten. Durch die Übernahme des Haftungsrisikos werden im Schadenfall Insolvenzen verhindert. Im Insolvenzfall werden die Interessen von Gläubigern geschützt, die Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer haben.
- b) Durch die intensive und spezialisierte Auseinandersetzung mit einer großen Anzahl von Risiken eines bestimmten Typs konnten Versicherer ein umfangreiches Spezialwissen aufbauen. Weder der Risikoträger selbst noch ein Anbieter alternativer Sicherungsmittel kann in der Regel ein vergleichbares Know-how aufbringen. Auf Grund seines besonderen Spezialwissen kann der Versicherer zur Schadenprävention beitragen.
- c) Der Berufshaftpflichtversicherer übernimmt auch die Schadenabwicklung und Schadenregulierung. Dies bietet sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den geschädigten Dritten erhebliche Vorteile. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Anspruchsteller profitieren vom Spezialwissen des Versicherers in dem betreffenden besonderen Haftungsrecht. So können oft langwierige – auch gerichtliche – Auseinandersetzungen vermieden werden. Hierdurch werden sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den geschädigten Dritten erhebliche Kosten gespart. Die Ansprüche des Geschädigten können zeitnah befriedigt werden.

Insbesondere Massenschäden, wie sie im Bereich der Finanzvermittlung und –beratung denkbar sind, erfordern eine professionelle Schadenabwicklung durch den Versicherer. Mit Hilfe der beim Versicherer zur Verfügung stehenden Personalressourcen kann eine zügige und geregelte Schadenregulierung auch für den Fall gewährleistet werden, dass eine große Zahl Geschädigter betroffen ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Schäden mit internationalem Bezug, die wegen der Anwendung ausländischen Rechts besondere Schwierigkeiten bergen können.

2. Besondere Herausforderungen aus Sicht des Berufshaftpflichtversicherers

- a) Die Deckung von Vermögensschadenhaftpflichtrisiken stellt den Versicherer grundsätzlich vor besondere Herausforderungen. Kurz zusammengefasst lassen sich hierfür insbesondere folgende Gründe benennen:

Vermögensschadenhaftpflichtrisiken haben ein erhebliches Spätschadenpotential. Von Spätschäden wird in der Haftpflichtversicherung gesprochen, wenn sich die versicherte Gefahr bereits verwirklicht hat, der Schaden aber erst später eintritt bzw. erst später erkannt und angezeigt wird. Dies kann dazu führen, dass der Versicherer erst Jahre, nach dem sich eine versicherte Gefahr verwirklicht hat, von dem resultierenden Schaden Kenntnis erlangt. Dadurch wird die Kalkulierbarkeit des Risikos für den Versicherer erheblich erschwert.

Hinzu kommt, dass die in Rede stehenden Risiken grundsätzlich Großschaden geneigt sind, dass übernommene Risiko für den Versicherer also sehr hoch ist.

Außerdem erfordert die Versicherung von Vermögensschadenhaftpflichtrisiken erhebliche Spezialkenntnisse des Versicherers. Schon deswegen ist dieses Geschäft für den Versicherer sehr personal- und kostenintensiv.

Nur wenige Versicherer bieten aufgrund der genannten Faktoren entsprechende Versicherungsprodukte an. Die Kapazität für Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen ist daher grundsätzlich begrenzt.

- b) Die Absicherung der Vermögensschadenhaftpflichtrisikos speziell der Anlagenberater, Anlagevermittler oder Abschlussvermittler im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2 ist darüber hinaus von mehreren Sonderfaktoren geprägt, welche das Risiko im besonderen Maße exponieren und die o. g. Probleme zusätzlich verschärfen.

Zu nennen ist insbesondere die Abhängigkeit vom Kapitalmarkt. Zukunftsprognosen sind aufgrund der kurzen Innovationszyklen sowie der Produktvielfalt instabil. Die Schadenerfahrungen haben gezeigt, dass eine Einschätzung des Risikos anhand der bereits vorhandenen Zahlen kaum möglich ist. Einbrüche auf dem Kapitalmarkt ziehen unvorhersehbare Spitzen im Aufwand für den Versicherer nach sich. Dies macht die Einschätzung des Risikos und damit die Kalkulation einer risikoadäquaten Prämie für den Versicherer extrem schwer.

Das größte Problem bei der Versicherung des Berufshaftpflichtrisikos der Finanzvermittler stellt das erhebliche Kumulrisiko dar. In den einzelnen Produkten sind zum Teil Gelder in Milliardenhöhe angelegt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Probleme bzw. Insolvenzen bei Kapitalanlagegesellschaften Schadenssummen im höheren dreistelligen Millionenbereich bedeuten. Die bekannten Fälle haben zum Teil Hunderte von Schadenfällen nach sich gezogen. Schadenstückzahlen im vierstelligen Bereich sind durchaus möglich.

3. **Notwendige Klarstellung zur Berufshaftpflichtversicherung in § 33 Kreditwesengesetz (KWG)**

Bei der Versicherung eines derart schwierigen Risikos wie dem Berufshaftpflichtrisikos der Finanzdienstleister zu den künftig geforderten Summen ist es unerlässlich, dass Versicherungsnehmer und Versicherer bei der Gestaltung des Versicherungsvertrages die erforderlichen marktüblichen Risikoabgrenzungen vereinbaren können. Ein entsprechender vertraglicher Gestaltungsspielraum ist grundlegende Voraussetzung für die dauerhafte Versicherbarkeit des Risikos.

Nach dem vorliegenden Entwurf des § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG bleibt unklar, in welchem Umfang Deckungsbegrenzungen vereinbart werden können. Ohne eine Klarstellung im Gesetz, dass die Vereinbarung von Deckungsbegrenzungen zulässig ist, ist daher zu befürchten, dass in der Praxis diesbezüglich Auslegungsfragen entstehen, die langwieriger Klärung im Einzelfall bedürften. Dies ginge in erster Linie zu Lasten des Vermittlers und zu Lasten seiner Kunden. Aber auch die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle müsste – insbesondere bei der Menge der zu erwartenden Erlaubnisverfahren – mit einem erheblich gesteigerten administrativen Aufwand rechnen.

Außerdem ist es unbedingt erforderlich, im Gesetz die übliche **versicherungstechnische Terminologie** zu verwenden, um Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnisse bei der konkreten Anwendung des Gesetzes vorzubeugen.

Der Formulierungsvorschlag des GDV nebst Begründung zur Änderung bzw. Ergänzung des § 33 Abs. 1 KWG ist in **Anlage 1** beigelegt. In **Anlage 2** wurden zur besseren Übersicht die aktuelle Fassung des § 33 KWG, die Fassung des Regierungsentwurfes und der Formulierungsvorschlag des GDV gegenübergestellt.

Anlage 1 zur Stellungnahme des GDV

Formulierungsvorschlag für § 33 Abs. 1 KWG Satz 2, 3, 4 und 5 (**Änderungsvorschläge fett und kursiv**)

[Satz 1]

[...]

[Satz 2]

Einem Anlageberater, Anlagevermittler oder Abschlussvermittler, der nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, ist die Erlaubnis nach Satz 1 Buchstabe a nicht zu versagen, wenn er anstelle des Anfangskapitals den Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** zum Schutz des Kunden nachweist, die eine **Versicherungssumme** von mindestens 1 Mio. € für jeden **Versicherungsfall** und 1,5 Mio. € für alle **Versicherungsfälle** eines **Versicherungsjahres** vorsieht.

[Satz 3]

Satz 2 gilt für Anlageberater und Anlagevermittler, die zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG erfüllen, mit der Maßgabe entsprechend, dass eine **Versicherungssumme** von mindestens 500.000 € für jeden **Versicherungsfall** und von 750.000 € für alle **Versicherungsfälle** eines **Versicherungsjahres** vorgesehen ist.

[Satz 4]

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gem. Satz 2 und 3 kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen, die auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen, als ein Versicherungsfall gelten, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

[Satz 5]

Die Vereinbarung marktüblicher Ausschlüsse, insbesondere für Ersatzansprüche

1. **wegen wissentlicher Pflichtverletzung,**
2. **wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Sozien der in Satz 2 genannten Person,**
3. **aufgrund von Verstößen, die der in Satz 2 genannten Person später als fünf Jahre nach der Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden,**
4. **die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (z.B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren,**

5. *aus der Tätigkeit der in Satz 2 genannten Person als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus,*
6. *wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit der in Satz 2 genannten Person durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind,*
7. *von Angehörigen der in Satz 2 genannten Person sowie von Personen, welche mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.*

ist zulässig.

Begründung

In **§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3** wird anstelle der umgangssprachlichen Begriffe, die übliche versicherungsrechtliche Terminologie (Versicherungssumme, Versicherungsfall, Versicherungsjahr) verwendet, um Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnisse bei der konkreten Anwendung zu vermeiden. Dies steht auch im Einklang mit anderen Regelungen zur Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung, z.B. in § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 19 a Bundesnotarordnung (BNotO) und ist mit der Finanzmarkt-Richtlinie vereinbar.

Das Berufshaftpflichtrisiko des Finanzvermittlers stellt den Versicherer auf Grund verschiedener spezifischer Eigenheiten des Risikos (z.B. Großschadengeneigntheit, Kumulgefahr, erhebliches Spätschadenpotential, hohes Schwankungsrisiko wegen Abhängigkeit vom Kapitalmarkt) vor erhebliche Probleme. Deswegen bieten nur einzelne Versicherer Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko der Finanzvermittler an. Versicherungskapazität steht daher nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Durch die Umsetzung der Finanzmarkt richtlinie und die Festschreibung der Versicherungssumme auf 1 Mio. € pro Versicherungsfall und 1,5 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird der Bedarf an Versicherungskapazität aber erheblich steigen.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes stellt die Berufshaftpflichtversicherung schon wegen der Höhe der zur Verfügung zu stellenden Summen gegenüber dem gemäß § 33 Satz 1 geforderten Eigenkapital in Höhe von 50.000 Euro die vorzugswürdige Lösung dar.

Nur wenn die marktüblichen versicherungstechnischen Instrumente genutzt werden können, kann der erhöhte Versicherungsbedarf gedeckt werden. Die Zulässigkeit marktüblicher Ausschlüsse wird durch die Vorgaben der Richtlinie begrenzt. Die Richtlinie belässt aber einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

§ 33 Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass zur Begrenzung des Kumulrisikos eine sogenannte Serienschadenklausel vereinbart werden kann. Probleme bzw. Insolvenzen bei Kapitalanlagegesellschaften können dazu führen, dass der Finanzvermittler erhebliche Schadenstückzahlen verursacht. Die Serienschadenklausel erlaubt, dass Pflichtverletzungen, die auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen als ein Versicherungsfall zusammengefasst werden mit dem Ergebnis, dass die Versicherungssumme nur einmal zu Verfügung steht. Dies ist gerechtfertigt, da auch das gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 geforderte Anfangskapital (in Höhe von € 50.000) nur einmal zur Verfügung steht.

§ 33 Abs. 1 Satz 5 benennt beispielhaft marktübliche Ausschlüsse, die beim Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung vereinbart werden können. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung ist notwendig, um Auslegungsschwierigkeiten über die Zulässigkeit von Deckungsbegrenzungen der Berufshaftpflichtversicherung in der Praxis zu vermeiden.

Zu Ziffer 1: In Anlehnung an andere Vorschriften zur Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung - z.B. § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO - können Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Wissentliche Pflichtverletzungen werden in der Berufshaftpflichtversicherung üblicherweise schon aus Gründen der Schadensprävention ausgeschlossen.

Zu Ziffer 2: In Anlehnung an andere Vorschriften zur Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung - z.B § 51 Abs. 3 Nr. 5 BRAO - können Ersatzansprüche wegen Veruntreuung ausgeschlossen werden. Für diese kann eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.

Zu Ziffer 3: Aufgrund des Spätschadenrisikos wäre das Risiko ohne eine zeitliche Begrenzung der Deckung für den Versicherer kaum kalkulierbar. Eine zeitliche Deckungsbegrenzung ist deswegen marktüblich. Diese kommt vor allem zum Tragen, wenn der Finanzvermittler seine Tätigkeit nicht mehr ausübt. Da auch nicht gewährleistet ist, dass das Anfangskapital des Finanzvermittlers im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 länger als 5 Jahre nach Berufsaufgabe zur Verfügung steht, bestehen keine Zweifel, dass eine entsprechende zeitlich Beschränkung der Deckung gerechtfertigt ist und dem Zweck der Versicherung nicht entgegenstehen.

Zu Ziffer 4: Die Berufshaftpflichtversicherung kann nicht das Risiko für Schwankungen auf dem Kapitalmarkt übernehmen. Daher ist es marktüblich, das Performance- und Anlagerisiko bzw. das Bonitätsrisiko des Produktgebers von der Berufshaftpflichtversicherung auszuschließen. Das Risiko einer nichtanlegergerechten Beratung soll jedoch nicht von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 5: Dieses Risiko ist üblicherweise unter einer anderen Versicherung – der sogenannten Versicherung für Directors & Officers – gedeckt. Ein entsprechender Ausschluss in der Berufshaftpflichtversicherung ist notwendig um Doppelversicherungen zu vermeiden. Der Zweck der Pflichtversicherung dürfte von diesem Ausschluss regelmäßig schon deswegen nicht berührt sein, als der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Leiter, Vorstand etc. nicht als Versicherungsvermittler tätig wird. Ziffer 5 hat damit vorwiegend klarstellende Funktion.

Zu Ziffer 6: gemeinsame finanzielle Interessen des Finanzdienstleisters und seines Kunden erhöhen die Gefahr kollusiven Zusammenwirkens zu Lasten des Versicherers. Ersatzansprüche von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer durch gesellschaftliche Verflechtung verbunden sind, werden daher üblicherweise ausgeschlossen. Nicht zuletzt dient die Klausel dem Schutz tatsächlich geschädigter Personen, da sie verhindert, dass die zur Verfügung stehende Versicherungssumme durch Missbrauch aufgezehrt wird.

Zu Ziffer 7: Insbesondere Angehörige, die in häuslicher Gemeinschaft leben, bilden eine wirtschaftliche Einheit und würden i.d.R. keine Haftungsansprüche gegeneinander geltend machen, wenn nicht eine Haftpflichtversicherung bestünde. Erfahrungsgemäß steigt in Fällen von persönlicher Nähe und gemeinsamen finanziellen Interessen die Gefahr kollusiven Zusammenwirkens. Die Vereinbarung einer sogenannten „Verwandtenklausel“ ist marktüblich. Sie dient auch der Schadenprävention. Darüber verhindert der Ausschluss, dass die zur Verfügung stehende Versicherungssumme durch Missbrauch aufgezehrt wird und dient somit auch dem Schutz tatsächlich Anspruchsberechtigter.

Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer werden üblicherweise auch dann nicht ausgeschlossen, wenn häusliche Gemeinschaft gegeben ist. Als Angehörige im Sinne der üblicherweise verwendeten Verwandtenklausel gelten Ehegatten des Versicherungsnehmers und Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in gerade Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 33 Absatz 1 Sätze 4 und 5 benennen nur die möglichen Eckpunkte bei der Gestaltung der Berufshaftpflichtversicherung, stellen aber keine abschließende Aufzählung der zulässiger Aus-

schlüsse und Deckungsbegrenzungen dar. Weitere marktübliche Ausschlüsse sind zulässig, soweit sie den §§ 305 und 307 BGB und dem Zweck der Richtlinie entsprechen und für den Kunden des Finanzvermittlers zumutbar sind.

Bei Fehlern in Prospekten kann sich der Verbraucher an den Prospektherausgeber wenden. Eine Inanspruchnahme des Berufshaftpflichtversicherers des Finanzvermittlers ist daher zum Schutz des Kunden nicht notwendig, ein entsprechender Ausschluss dürfte daher beispielsweise ebenfalls zulässig sein.

Führt der Finanzvermittler keine Risikobelehrung durch oder erstellt er kein Risikoprofil des Kunden legt dies eine wissentliche Pflichtverletzung nahe. Schon zu Präventionszwecken müssen solche Pflichtverletzungen ausgeschlossen werden können. Versichert werden sollen aber fahrlässige Berufsversehen bei durchgeführter Kundenberatung.

Außerdem ist - wie z.B. auch gemäß § 51 Absatz 5 BRAO - die Vereinbarung eines Selbstbehaltes möglich. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann präventive Wirkung haben und somit Schäden vermeiden.

Der Ausschluss von Ersatzansprüchen wegen Schäden aus einer Tätigkeit für institutionelle Investoren/Anleger ist wegen des besonderen Großschadenpotentials insbesondere zum Schutz anderer potentieller Geschädigter wichtig und marktüblich. Ohne diesen Ausschluss bestünde die Gefahr, dass die zur Verfügung stehende Versicherungssumme nicht mehr für den geschädigten „normalen“ Verbraucher zur Verfügung steht. Gerade dieser soll jedoch durch die Versicherung geschützt werden. Der Ausschluss steht dem Zweck der Pflichtversicherung daher grundsätzlich nicht entgegen.

Anlage 2 zur Stellungnahme des GDV

§ 33 Abs. 1 KWG <i>jetzt</i>	§ 33 Abs. 1 KWG <i>FRUG-E</i>	§ 33 Abs. 1 KWG <i>Änderungsvorschlag</i>
[Satz 1] [...]	[Satz 1] [...]	[Satz 1] [...]
<p>[Satz 2] Einem Anlagenvermittler oder Abschlussvermittler, der nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, ist die Erlaubnis nach Satz 1 Buchstabe a nicht zu versagen, wenn er anstelle des Anfangskapitals den Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden nachweist.</p>	<p>[Satz 2] Einem Anlagenberater, Anlagenvermittler oder Abschlussvermittler, der nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, ist die Erlaubnis nach Satz 1 Buchstabe a nicht zu versagen, wenn er anstelle des Anfangskapitals den Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz des Kunden, die eine Haftungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und einer Gesamtsumme von mindestens 1.500.000 Euro für alle Schadensfälle eines Kalenderjahres vorsehen, nachweist.</p>	<p>[Satz 2] Einem Anlageberater, Anlagevermittler oder Abschlussvermittler, der nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, ist die Erlaubnis nach Satz 1 Buchstabe a nicht zu versagen, wenn er anstelle des Anfangskapitals den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zum Schutz des Kunden nachweist, die eine Versicherungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für jeden Versicherungsfall und mindestens 1.500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vorsieht.</p>

	<p>[Satz 3] Satz 2 gilt für Anlagenberater und Anlagenvermittler, die zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG erfüllen, mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Haftungssumme von mindestens 500.000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 750.000 Euro vorgesehen ist.</p>	<p>[Satz 3] Satz 2 gilt für Anlageberater und Anlagevermittler, die zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG erfüllen, mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Versicherungssumme von mindestens 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 750.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vorgesehen ist.</p>
		<p>[Satz 4] Bei der Berufshaftpflichtversicherung gem. Satz 2 und 3 kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen, die auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen, als ein Versicherungsfall gelten, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.</p>

[Satz 5]

**Die Vereinbarung marktüblicher
Ausschlüsse, insbesondere für
Ersatzansprüche**

1. **wegen wissentlicher
Pflichtverletzung,**
2. **wegen Veruntreuung durch
Personal, Angehörige oder
Sozien der in Satz 2 genannten
Person,**
3. **aufgrund von Verstößen, die der
in Satz 2 genannten Person
später als fünf Jahre nach der
Beendigung des Versicherungs-
vertrages gemeldet werden,**
4. **die aus den eine getätigte
Anlage betreffenden üblichen
Risiken selbst (z.B. Rendite-
oder Performancerisiko) oder
aus dem Bonitätsrisiko des
Produktgebers resultieren,**
5. **aus der Tätigkeit der in Satz 2
genannten Person als Leiter,
Vorstands- oder Aufsichtsrat-
mitglied privater Unter-
nehmungen, Vereine, Verbände
und als Syndikus,**

		<p>6. wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit der in Satz 2 genannten Person durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind,</p> <p>7. von Angehörigen der in Satz 2 genannten Person sowie von Personen, welche mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben</p> <p>ist zulässig.</p>
--	--	--